

Antrag

der Abgeordneten Karsten Hilse, Marc Bernhard, Andreas Bleck, Dr. Rainer Kraft, Dr. Heiko Wildberg, Stephan Brandner, Tino Chrupalla, Joana Cotar, Siegbert Droese, Peter Felser, Dr. Götz Frömming, Markus Frohnmaier, Franziska Gminder, Kay Gottschalk, Armin-Paulus Hampel, Mariana Iris Harder-Kühnel, Udo Theodor Hemmelgarn, Lars Herrmann, Dr. Heiko Heßenkemper, Martin Hohmann, Leif-Erik Holm, Johannes Huber, Stefan Keuter, Jörn König, Steffen Kotré, Frank Magnitz, Andreas Mrosek, Christoph Neumann, Gerold Otten, Frank Pasemann, Uwe Schulz, Thomas Seitz, Dr. Dirk Spaniel, René Springer, Wolfgang Wiehle, Dr. Christian Wirth und der Fraktion der AfD

Einsetzung eines Untersuchungsausschusses zu externen Beratungsleistungen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit

Der Bundestag wolle beschließen:

A. Der Deutsche Bundestag beschließt:

Es wird ein Untersuchungsausschuss gemäß Artikel 44 des Grundgesetzes eingesetzt. Dem Untersuchungsausschuss sollen elf ordentliche Mitglieder (CDU/CSU-Fraktion: vier Mitglieder, SPD-Fraktion: zwei Mitglieder, AfD-Fraktion: zwei Mitglieder, FDP-Fraktion: ein Mitglied, Fraktion DIE LINKE.: ein Mitglied, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN: ein Mitglied) und eine entsprechende Anzahl von stellvertretenden Mitgliedern angehören.

B. Auftrag

I. Der Untersuchungsausschuss soll den Umgang mit externen Beratungs- und Unterstützungsleistungen nichtstaatlicher Organisationen im Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) vom Beginn der 18. Wahlperiode des Deutschen Bundestages bis zur Einsetzung des Untersuchungsausschusses unter organisatorischen, personellen, rechtlichen, haushälterischen und geheimhaltungsrelevanten Gesichtspunkten untersuchen sowie die persönlichen und politischen Verantwortlichkeiten der Leitungsebene und die Aufklärungs- und Informationspraxis des BMU überprüfen.

- II. Durch den Untersuchungsausschuss sollen insbesondere folgende Fragen geklärt werden:
1. Welche Vorschriften und Regelungen galten für die Vergabe von Beratungs- und Unterstützungsleistungen?
 2. Ist es beim Umgang mit und insbesondere bei der Vergabe von externen Beratungs- und Unterstützungsleistungen zu Rechtsverstößen gekommen? Falls ja, was waren die Ursachen hierfür und wer trägt die Verantwortung?
 3. Welcher Schaden ist der Bundesrepublik Deutschland durch eventuelle Rechtsverstöße entstanden?
 4. Wurden Verträge über externe Beratungs- und Unterstützungsleistungen aufgrund eventueller persönlicher Beziehungen der Beamten des BMU und der Vertragspartner geschlossen?
 5. Bestand ein gemäß den Statuten des BRH angemessenes und zeitgemäßes Compliance Management System, das Compliance sicherstellt und eine Kultur der Rechts- und Regeleinhaltung (Compliance-Kultur) fördert?
 6. Gab es Verstöße gegen das vorgenannte Compliance Management System, sofern vorhanden?
 7. Wurden erkannte Rechtsverstöße sowie Verstöße gegen das vorgenannte Compliance Management System konsequent und entlang klar definierter Abläufe unterbunden, aufgeklärt und geahndet?
 8. In welchem Umfang wurden durch Vertragspartner weitere Untervertragspartner zur Erbringung von Leistungen eingesetzt?
 9. Welche Untervertragspartner haben mit eingestuften Dokumenten oder Informationen gearbeitet? Wer hat dies kontrolliert und sichergestellt, dass alle Sicherheitsüberprüfungen durchgeführt wurden, auch bezüglich der Weitergabe von Unterlagen?
 10. Existierte ein Steuerungssystem zur Beauftragung, Begleitung und Umsetzung von Beratungsleistungen, das auch den Einsatz von Untervertragspartnern erfasste, wenn ja, wie war es ausgestaltet und erfüllte es die rechtlichen, haushälterischen und verwaltungsinternen Vorgaben?
 11. Wurden bei den Vergaben die Grundsätze der Notwendigkeit und Wirtschaftlichkeit eingehalten?
 12. Sofern rechtswidrige Vergaben stattfanden: Gab es Unterlassungen von Bedarfs-, Notwendigkeits- und Wirtschaftlichkeitsnachweisen bei rechtswidrigen Vergaben? Wenn ja, gab es ein Muster?
 13. Wenn es zu rechts- und regelwidrigen Auftragsvergaben gekommen sein sollte, wer hat davon profitiert?
 14. Folgte der Einsatz externer Beratung und Unterstützung einer strategischen Zielsetzung? Falls ja, wie wurden die Rahmenbedingungen zur Steuerung dieser Zielsetzung ausgestaltet?
 15. Wurde die Leitung des BMU über eventuelle Rechtsverstöße bzw. Verstöße gegen das Compliance Management System informiert oder hatte Kenntnis von Tatsachen, die sie darauf hätten schließen lassen müssen, und, wenn ja, welche Maßnahmen hat sie daraufhin ergriffen?

Berlin, den 8. November 2019

Dr. Alice Weidel, Dr. Alexander Gauland und Fraktion

Begründung

Politisches Ziel ist es, dass der Untersuchungsausschuss seine Arbeit möglichst bis zum 30.06.2020 abschließt, um dem BMU zu ermöglichen, noch in dieser Legislaturperiode die Ergebnisse des Untersuchungsausschusses aufzugreifen.

Aktuell ist an vielen Stellen über die Kritik des Bundesrechnungshofes (BRH) an den Auftragsvergabepraktiken des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und nukleare Sicherheit (BMU) zu lesen. Als Grundlage hierfür wird ein Bericht des BRH, erschienen am 29.10.2019, gesehen.

In dem Bericht wird dem BMU vor allem fehlende Erfassung externer Beratungsleistungen vorgeworfen. Der vom BRH geschätzte Aufwand für „Unterstützungsleistungen“ zwischen den Jahren 2014 und 2018 beläuft sich auf 600 Mio. €. Stichproben haben ergeben, dass mindestens die Hälfte davon wahrscheinlich unzulässig sei. Der BRH ist der Auffassung, dass ca. 4000 Planstellen im BMU und in untergeordneten Institutionen für eine eigene Expertise ausreichen sollten.

Der BRH kritisiert außerdem, dass durch extensive externe Beraterleistung Expertise vom BMU abwandere und das BMU somit abhängig würde. In seinen Kernbereichen, z. B. Klimaschutz, internationale Verhandlungen, Gesetzgebung, grundlegende organisatorische Fragestellungen, sei die Inanspruchnahme externer Beratungsleistungen daher nicht zu empfehlen.

Das BMU habe zudem deutlich unzureichende Auskunft erteilt. Der BRH kritisiert neben der fehlenden Erfassung externer Beraterleistungen auch eine unzureichende Beantwortung parlamentarischer Anfragen. Die Stellungnahme des BMU auf den Bericht des BRH habe hierzu auch keine Klärung geschaffen. Tatsächlich bezieht sich das BMU in seiner Stellungnahme vom 11.10.2019 vor allem auf die Definition von Beratungsleistungen. Der BRH wirft dem BMU vor, die Negativdefinition zu weit ausgedehnt zu haben und somit den BRH durch jahrelange „Fehlanzeige“ externer Beratungsleistungen getäuscht zu haben.

Auffällig ist dabei, dass das BMU von einer „zentralen Vergabestelle“ (zwecks Koordination) spricht, der BRH sich jedoch von „zehn Vergabestellen“ Unterlagen zukommen lassen musste. In diesem Zusammenhang erscheint es den Antragstellern bezeichnend, dass laut BRH z. B. auf eine Anfrage (Drs. 19/7489) zur Gesamtanzahl aller Auftragsvergaben vom BMU zunächst 3685 Aufträge gemeldet worden waren, nachdem nun auch die einzelnen Ressorts geantwortet hatten, jedoch diese Anzahl am nächsten Tag „wegen der politischen Bedeutung“ auf 1000 korrigierte – die ursprünglichen Angaben fielen angeblich „stark aus dem Rahmen“.

Tatsächlich nennt der BRH in seinem Bericht zahlreiche Beispiele, die den Vorwurf einer zweifelhaften Vergabe nahelegen können. So führt der BRH in Beispiel 6 an, dass das BMU auf den Finanzrahmen der EU Einfluss nehmen wollte, um ihn „nachhaltiger“ zu gestalten. Der Auftragnehmer sollte dazu laut BRH u. a. folgende Fragen beantworten: „Welche Förderprogramme befördern in welcher Weise Projekte/Investitionen mit klimaschädlichen Auswirkungen [...]? Wie kann die Förderung dieser Projekte/Investitionen klimafreundlich umgestellt werden? [...] Wie müsste die Landwirtschaft konzipiert werden, damit die aus ihr entstehenden Emissionen langfristig erheblich gesenkt werden?“ In sogenannten „Forschungspapieren“ sollte der Vertragspartner laut BRH die bisherigen Planungen der EU-Kommission bewerten und Expertengespräche „in Brüssel selbstständig organisieren und führen“. Weiter stellt der BRH fest: „Die Gesprächsunterlagen sollte er in englischer Sprache verfassen, so dass sie zur Weitergabe an EU-Netzwerke geeignet waren. Der Auftragnehmer sollte außerdem dem BMU Vorschläge unterbreiten, welche Planungen der EU-Kommission die Bundesregierung gegenüber der EU aufgreifen sollte. Er sollte hierzu die Argumentation schriftlich so aufbereiten, dass das BMU sie auch unmittelbar für den ‚tagesaktuellen politischen Prozess‘ in Deutschland verwerten konnte.“

Da vom BMU parlamentarische Anfragen nach Ansicht des BRH nur unzureichend beantwortet wurden (explizit wird vom BRH z. B. Drs. 19/2448 erwähnt), müssen die bisherigen parlamentarischen Mittel als ausgeschöpft angesehen werden. Zum BRH-Bericht flüchtet sich das BMU in Begriffsdefinitionen, parlamentarischen Anfragen wird ausweichend und unzureichend geantwortet. Die Vergabep Praxis des BMU ist intransparent, und das BMU ist offenbar seit Jahren zu keiner Auskunft bereit. Die Einberufung eines Untersuchungsausschusses nach Artikel 44 des Grundgesetzes wird daher, auch in Anbetracht des finanziellen Umfangs, als unumgänglich angesehen.

